MITTEILUNGSBLATT



der Gemeinde Cleebronn

AMTSBLATT DER GEMEINDE CLEEBRONN

Herausgeber: Gemeinde Cleebronn – Walter Druck und Verlag GmbH, Raiffeisenstraße 55, Brackenheim-Hausen, Telefon (07135) 104-10/11
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Streicher, Cleebronn – für den nichtamtlichen und Anzeigenteil: Hans Walter, Brackenheim

30. Woche | Freitag, 29. Juli 1988 | Jahrgang 1988

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Botenheimer Tal, 1. Änderung"

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn in öffentlicher Sitzung am 24. Juni 1988 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Botenheimer Tal, 1. Änderung" wurde dem Landratsamt Heilbronn aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht (Erlaß vom 19.7.1988, AZ: 30/621.41).
Maßgebend ist der Lageplan (Deckblatt) des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.10.1985.
Der Bebauungsplan „Botenheimer Tal, 1. Änderung" wird mit Jieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB).
Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Cleebronn, Zimmer 4, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (GBl. S. 161) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Cleebronn, den 29. Juli 1988
gez. Streicher, Bürgermeister